

BUNDESRAT

Bericht über die 347. Sitzung

Bonn, den 23. Januar 1970

Tagesordnung:

- | | | | |
|---|----------|---|-----|
| Geschäftliche Mitteilungen | 1 A | Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (Drucksache 678/69) | 5 A |
| Zur Tagesordnung | 1 B | Dr. Heinsen (Hamburg), Berichterstatter | 5 A |
| Zustimmung zu der vom Deutschen Bundestag für die VI. Wahlperiode beschlossenen Geschäftsordnung des Vermittlungsausschusses | 1 B | Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG | 6 B |
| Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 77 Abs. 2 Satz 2 GG | 1 C | Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Amtsbezeichnungen der Richter und der Präsidialverfassung der Gerichte (Drucksache 650/69) | 6 B |
| Gesetz über die Anpassung der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes (Erstes Anpassungsgesetz — 1. AnpG KOV) (Drucksache 43/70) | 1 C | Dr. Heinsen (Hamburg) | 6 C |
| Bundestagsabgeordneter Dr. Lenz (Bergstraße), Berichterstatter | 1 D | Koschnick (Bremen) | 6 D |
| Dr. Heubl (Bayern) | 2 A, 3 C | Hemfler (Hessen) | 6 D |
| Wertz (Nordrhein-Westfalen) | 2 D | Dr. Heubl (Bayern) | 7 B |
| Dr. Posser (Nordrhein-Westfalen) | 3 A | Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG | 8 A |
| Präsident Dr. Röder | 4 A | Entwurf eines Gesetzes über das Zentralregister und das Erziehungsregister (Bundeszentralregistergesetz — BZRG —) (Drucksache 676/69) | 8 A |
| Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG | 4 A | Dr. Schlegelberger (Schleswig-Holstein) | 8 A |
| Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Drucksache 651/69) | 4 A | Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG | 9 D |
| Dr. Heinsen (Hamburg), Berichterstatter | 4 A | | |

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Rechtspflegergesetzes (Drucksache 648/69)	10 A	Versicherten in der gesetzlichen Krankenversicherung (Drucksache 666/69)	12 C
Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG	10 A	Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG	12 C
Entwurf eines Zehnten Strafrechtsänderungsgesetzes (Drucksache 21/70) Antrag des Landes Hamburg	10 A	Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 21. Januar 1969 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die Einziehung und Beitreibung von Beiträgen der Sozialen Sicherheit (Drucksache 636/69)	14 A
Dr. Heinsen (Hamburg)	10 A	Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG	14 A
Beschluß: Der Gesetzentwurf soll nach Maßgabe der angenommenen Änderungen gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag eingebracht werden	11 B	Entwurf eines Gesetzes zu dem Zusatzvertrag vom 7. Februar 1969 zur Durchführung und Ergänzung des Vertrages vom 7. Mai 1963 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Kriegsopferversorgung und Beschäftigung Schwerbeschädigter (Drucksache 635/69)	14 A
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes (Drucksache 606/69) Antrag des Landes Bayern	11 B	Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG	14 A
Beschluß: Der Gesetzentwurf soll nach Maßgabe der angenommenen Änderungen gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag eingebracht werden	11 C	Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 31. Mai 1967 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über zoll- und paßrechtliche Fragen, die sich an der deutsch-österreichischen Grenze bei Staustufen und Grenzbrücken ergeben (Drucksache 603/69)	14 B
a) Entwurf eines Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (Drucksache 614/69) Antrag des Landes Bayern		Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG	14 A
b) Entwurf eines Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG) (Drucksache 677/69)	11 C	Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 23. Juli 1968 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Malaysia über den Luftverkehr zwischen ihren Hoheitsgebieten und darüber hinaus (Drucksache 653/69)	
Dr. Heubl (Bayern)	11 D	b) Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 25. November 1968 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kolumbien über den Luftverkehr (Drucksache 652/69)	14 B
Dr. Heinsen (Hamburg)	11 D	Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG	14 A
Beschluß: Zu a) Der Gesetzentwurf wird für erledigt erklärt	12 A	Entwurf eines Gesetzes zur langfristigen Vereinbarung vom 9. Februar 1962 über den internationalen Handel mit Baumwolltextilien im Rahmen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) und des Protokolls vom 1. Mai 1967 zur Verlänge-	
Zu b) Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG	12 A		
Entwurf eines . . . Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes (. . . Bes-AndG) (Drucksache 5/70)	12 A		
Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG	12 B		
Entwurf eines Gesetzes zur Sicherstellung der Grundrentenabfindung in der Kriegsopferversorgung (Rentenkapitalisierungsgesetz — KOV) (Drucksache 634/69)	12 B		
Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG	12 B		
Entwurf eines Gesetzes über die Zulassung von nach § 19 des Zahnheilkundegesetzes berechtigten Personen zur Behandlung der			

<p> rung der Vereinbarung über den internationalen Handel mit Baumwolltextilien (Drucksache 659/69) 14 B</p> <p> B e s c h l u ß : Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 14 A</p> <p> a) Entwurf eines Gesetzes zu dem Vierten Protokoll vom 14. November 1967 und zu dem Fünften Protokoll vom 19. November 1968 zur Verlängerung der Geltungsdauer der Erklärung vom 12. November 1959 über den vorläufigen Beitritt Tunesiens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (Drucksache 657/69)</p> <p> b) Entwurf eines Gesetzes zu dem Dritten Protokoll vom 14. November 1967 und zu dem Vierten Protokoll vom 19. November 1968 zur Verlängerung der Geltungsdauer der Erklärung vom 13. November 1962 über den vorläufigen Beitritt der Vereinigten Arabischen Republik zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (Drucksache 658/69) 14 C</p> <p> B e s c h l u ß : Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 14 A</p> <p> a) Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 8. November 1968 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Indonesien über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen (Drucksache 655/69)</p> <p> b) Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 18. März 1969 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Demokratischen Republik Kongo über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen (Drucksache 656/69)</p> <p> c) Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 16. Mai 1969 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Gabun über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen (Drucksache 675/69) 14 C</p> <p> B e s c h l u ß : Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 14 A</p> <p> Verordnung zur Änderung der Verordnung über den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1018/68 über die Bildung eines Gemeinschaftskontingents für den Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten (Drucksache 687/69) 14 D</p> <p> B e s c h l u ß : Zustimmung gemäß Art. 30 Abs. 2 GG 14 D</p>	<p> Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 90 des Bewertungsgesetzes (Drucksache 640/69) 14 D</p> <p> B e s c h l u ß : Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 14 D</p> <p> Verordnung zur Änderung der Siebzehnten Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz (Drucksache 668/69) 15 A</p> <p> B e s c h l u ß : Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 14 D</p> <p> Verordnung über die Höchstbeträge der steuerlich begünstigten Herstellungskosten von Schutzräumen im Sinne der §§ 7 und 12 Abs. 3 des Schutzbaugesetzes (Höchstbetragsverordnung) (Drucksache 641/69) 15 A</p> <p> B e s c h l u ß : Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 14 D</p> <p> Dritte Verordnung zur Neufestsetzung des Zeitpunktes für das Außerkrafttreten der Zulassung von Ameisensäure als Zusatz zu Lebensmitteln (Drucksache 685/69) 15 C</p> <p> B e s c h l u ß : Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung 15 C</p> <p> Sechste Verordnung zur Änderung der Auslandsfleischbeschaustellen-Verordnung (Drucksache 643/69) 15 A</p> <p> B e s c h l u ß : Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 14 D</p> <p> Verordnung zur Durchführung des Tarifvertragsgesetzes (Drucksache 642/69) 15 A</p> <p> B e s c h l u ß : Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 14 D</p> <p> Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu § 6 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (Drucksache 683/69) 15 A</p> <p> B e s c h l u ß : Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG 14 D</p> <p> Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Berechnung der durchschnittlichen Grundlöhne in der Krankenversicherung der Rentner für das Jahr 1970 (Drucksache 686/69) 15 B</p> <p> B e s c h l u ß : Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG 14 D</p>
--	---

Vorschlag zur Ernennung von Mitgliedern für den Versicherungsbeirat und den Beirat für Bausparkassen beim Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen (Drucksache 6/70)	15 C	Betriebsordnung für Luftfahrtgerät (LuftBO) (Drucksache 592/69)	13 A
Beschluß: Billigung des Vorschlages in Drucksache 6/70	15 C	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen	13 B
Vorschlag für die Berufung eines Vertreters im Deutschen Ausschuß für Getränkeschankanlagen (Drucksache 661/69)	15 C	Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen (Drucksache 663/69)	13 B
Beschluß: Billigung des Vorschlages in Drucksache 661/69	15 C	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung	13 B
Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache 27/70)	15 D	Festsetzung des festen Betrages zur Erstattung der Kosten der Bundestagswahl 1969 (Drucksache 667/69)	13 B
Beschluß: Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen	15 D	Beschluß: Zustimmung gemäß § 51 des Bundeswahlgesetzes nach Maßgabe der angenommenen Änderungen	13 C
Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 4. Juli 1969 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über den Ausbau des Rheins zwischen Kehl/Straßburg und Neuburgweiler/Lauterburg (Drucksache 654/69)	12 D	Verordnung zur Änderung der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten und der Technischen Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (Drucksache 682/69)	13 C
Dr. Eicher (Rheinland-Pfalz)	12 D	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen	13 D
Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG	13 A	Nächste Sitzung	13 D

Verzeichnis der Anwesenden

Vorsitz:

Bundesratspräsident Dr. Röder,
Ministerpräsident des Saarlandes

Schriftführer:

Wolters (Rheinland-Pfalz)

Baden-Württemberg:

Dr. Filbinger, Ministerpräsident

Bayern:

Dr. Heubl, Staatsminister für Bundesangelegenheiten

Berlin:

Schütz, Regierender Bürgermeister
Grabert, Senator für Bundesangelegenheiten

Bremen:

Koschnick, Präsident des Senats, Bürgermeister
Dr. Borttscheller, Senator für Häfen, Schifffahrt
und Verkehr

Hamburg:

Dr. Heinsen, Senator, Bevollmächtigter der
Freien und Hansestadt Hamburg beim Bund

Hessen:

Dr. Strelitz, Minister des Innern
Dr. Lang, Minister der Finanzen
Hemfler, Minister der Justiz

Niedersachsen:

Hellmann, Minister für Bundesangelegenheiten,
für Vertriebene und Flüchtlinge

Nordrhein-Westfalen:

Kühn, Ministerpräsident
Wertz, Finanzminister
Dr. Posser, Minister für Bundesangelegenheiten

Rheinland-Pfalz:

Wolters, Minister des Innern
Dr. Eicher, Minister für Finanzen und Wiederaufbau

Saarland:

Becker, Minister der Justiz
Simonis, Minister für Arbeit, Sozialordnung und
Gesundheitswesen

Schleswig-Holstein:

Dr. Schlegelberger, Stellvertreter des Ministerpräsidenten und Innenminister

Von der Bundesregierung:

Genscher, Bundesminister des Innern
Jahn, Bundesminister der Justiz
Frau Dr. Focke, Parlamentarischer Staatssekretär
beim Bundeskanzler
Dr. Reischl, Parlamentarischer Staatssekretär
beim Bundesminister der Finanzen

Für den Vermittlungsausschuß:

Dr. Lenz (Bergstraße), Bundestagsabgeordneter

(A)

(C)

Stenographischer Bericht

347. Sitzung

Bonn, den 23. Januar 1970

Beginn: 10.00 Uhr

Präsident Dr. Röder: Meine Damen und Herren! Ich eröffne die 347. Sitzung des Bundesrates.

Bevor wir in die Tagesordnung unserer heutigen Sitzung eintreten, habe ich Ihnen gemäß § 23 Abs. 1 der Geschäftsordnung mitzuteilen, daß der **Senat der Freien Hansestadt Bremen** in seiner Sitzung am 6. Januar 1970 beschlossen hat, Herrn Senator Hans Stefan Seifriz zum stellvertretenden Mitglied des Bundesrates zu bestellen. Herr Senator Seifriz ist der Amtsnachfolger von Senator a. D. Blase, der mit seinem Ausscheiden aus dem Senat der Freien Hansestadt Bremen am 31. Juli 1969 auch aus dem Bundesrat ausgeschieden ist.

Die vorläufige **Tagesordnung** für die heutige Sitzung liegt Ihnen vor. Wir sind übereingekommen, sie noch um den Punkt

Zustimmung zu der vom Deutschen Bundestag für die VI. Wahlperiode beschlossenen Geschäftsordnung des Vermittlungsausschusses zu ergänzen. Diesen Punkt werde ich gleich zu Beginn der Sitzung aufrufen.

Im übrigen stelle ich fest, daß keine Wünsche mehr zur Tagesordnung bestehen.

Ich rufe als erstes den neuen Punkt auf:

Zustimmung zu der vom Deutschen Bundestag für die VI. Wahlperiode beschlossenen Geschäftsordnung des Vermittlungsausschusses (Drucksache 38/70).

Der Deutsche Bundestag hat in seiner Sitzung am 14. Januar 1970 beschlossen, im § 11 Satz 2 und § 12 Abs. 4 der Geschäftsordnung für den Vermittlungsausschuß jeweils die Worte „noch am gleichen Tage“ durch das Wort „unverzüglich“ zu ersetzen. Er hat ferner beschlossen, daß die so geänderte Geschäftsordnung des Vermittlungsausschusses auch für die VI. Wahlperiode des Bundestages gelten soll. Die Änderung der Geschäftsordnung des Vermittlungsausschusses geht auf einen Wunsch des Bundesrates zurück.

Gemäß Art. 77 Abs. 2 Satz 2 GG bedarf der Beschluß des Bundestages der Zustimmung des Bundesrates. Ich bitte Sie daher für die Zustimmung um das Handzeichen. — Das ist einstimmig so **beschlossen**.

Ich rufe jetzt Punkt 1 der Tagesordnung auf:

Gesetz über die Anpassung der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes (Erstes Anpassungsgesetz — 1. AnpG KOV) (Drucksache 43/70).

Die Berichterstattung für den Vermittlungsausschuß hat Herr Abgeordneter Dr. Lenz übernommen. Ich bitte ihn, das Wort zu nehmen.

Bundestagsabgeordneter Dr. Lenz (Bergstraße), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Zu dem vom Bundestag am 12. Dezember 1969 verabschiedeten Gesetz über die Anpassung der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes hatte der Bundesrat am 19. Dezember 1969 den Vermittlungsausschuß angerufen. Dem Bundesrat ging es dabei darum, eine **stärkere Anhebung der Versorgungsbezüge** zu erreichen, als sie der Bundestag beschlossen hat. Während der Gesetzesbeschluß des Bundestages eine Anhebung der Renten für Beschädigte, Eltern und Waisen um 16 v. H. und für Witwen um 25 v. H. — womit 60 v. H. der Rente eines erwerbsunfähig Beschädigten erreicht werden — vorsieht, sollte nach dem Antrag des Bundesrates eine Erhöhung der erstgenannten Renten um ca. 18 v. H. und eine entsprechende weitere Erhöhung der Witwenrente erfolgen. Begründet wurde dies insbesondere damit, daß die vom Bundestag beschlossene Verbesserung der Leistungen nicht der tatsächlichen wirtschaftlichen Entwicklung entspreche und im Vergleich zu den Erhöhungen in anderen Bereichen — zum Beispiel in der Renten- und Unfallversicherung — ein Nachholbedarf entstanden sei, der durch die vom Bundestag beschlossenen Maßnahmen nicht aufgeholt werde.

Der Vermittlungsausschuß hat am 20. Januar mögliche Wege eingehend erörtert, um dieses vom Bundesrat angestrebte Ziel ganz oder teilweise zu er-

(D)

(A) reichen. Dabei wurden sowohl die Argumente für eine weitere Erhöhung der Versorgungsbezüge, namentlich die vom Bundesrat geltend gemachten Gründe, als auch die Gegenargumente — wie ich glaube — erschöpfend erörtert, und zwar unter sozialrechtlichen, finanz- und haushaltsrechtlichen sowie wirtschaftspolitischen Gesichtspunkten. Ich kann dies hier nicht im einzelnen darstellen, weil die Beratungen des Vermittlungsausschusses vertraulich sind. Die vom Beschluß des Bundestages abweichenden Vorschläge haben jedoch im Vermittlungsausschuß keine Mehrheit gefunden. Das Gesetz liegt heute deshalb diesem Hohen Hause unverändert in der vom Bundestag beschlossenen Fassung zur Entscheidung vor. Namens des Vermittlungsausschusses darf ich Sie, meine Damen und Herren, um die Zustimmung zu diesem Gesetz bitten.

Präsident Dr. Röder: Ich danke dem Herrn Berichterstatter für seine Ausführungen. Wird das Wort noch gewünscht? — Herr Kollege Dr. Heubl, bitte schön!

Dr. Heubl (Bayern): Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen, meine Herren! Ich möchte kein Hehl daraus machen, daß ich dieses Ergebnis des Vermittlungsausschusses außerordentlich bedauerlich finde, und ich darf dafür noch einmal einige Gründe anfügen.

(B) Der erste Grund ist: Der Preisindex für den Lebensunterhalt der privaten Haushalte hat sich seit dem 1. Januar 1970 um 8 % erhöht. Eine Erhöhung der Kriegsopferleistungen um 16 % bedeutet real eine Erhöhung der Leistungen um 8 % und nicht um 16 %; das heißt, daß selbst die Vergleichsgröße des realen Bruttosozialprodukts von 16 % nicht erreicht wird.

2. Die Beamten im öffentlichen Dienst haben seit dem 1. April 1969, also in $\frac{3}{4}$ Jahren, insgesamt eine Erhöhung von 14,3 % ihrer Bezüge erhalten.

3. Die Angestellten und Arbeiter erhalten seit dem 1. Januar 1969 eine Erhöhung ihrer Bezüge um 16,3 % allein in einem Jahr; nämlich am 1. Januar linear 6 % und jetzt strukturell und linear zusammen 10,3 %, ergibt insgesamt 16,3 %.

Ich darf einen weiteren Gesichtspunkt anführen. Man hatte erklärt — Herr Kollege Wertz, ich erinnere mich sehr gut —, daß die Frage der konjunkturellen Entwicklung von Bedeutung sei. Ich weise darauf hin, daß allein das Volumen der **Besoldungserhöhungen im öffentlichen Dienst** zum 1. Januar 1970 6,65 Milliarden DM ausmacht. Wenn ich 30 % Steuern abziehe, dann bleibt für die Erhöhung der Kaufkraft immer noch ein Betrag von 4,6 Milliarden DM. Im Verhältnis hierzu sind 115 Millionen DM mehr für die Kriegsopfer weiß Gott kein Betrag, der etwa unter konjunkturpolitischen Gesichtspunkten ins Gewicht fallen könnte.

Ich erinnere mich an einen anderen Punkt und erwähne ihn deshalb noch einmal: die Frage der **Deckung für die 115 Millionen DM**. Ich habe schon

einmal darauf hingewiesen, und ich wiederhole es: (C) für einen Haushalt, der bisher nicht vorgelegt ist, eine andere Deckung zu finden, ist selbstverständlich schwierig. Ich will auch nicht über Baumaßnahmen und Stellenmehrungen der Bundesregierung reden, um sie etwa als Deckung für die Kriegsopfer heranzuziehen. Aber ich weise darauf hin, daß nach den „Finanznachrichten“ Nr. 173 vom 19. Dezember 1969 der Bundesfinanzminister den Ausgleich für die Aufwertung in der Landwirtschaft in voller Höhe, nämlich von 1,7 Milliarden, in den Haushalt eingesetzt hat, während tatsächlich die deutschen Länder an dem Ausgleich des Aufwertungsverlustes mit 240 Millionen DM beteiligt sind, so daß darin schon ein Deckungsvorschlag für die 115 Millionen DM enthalten wäre.

Ich weise außerdem darauf hin, daß man über die Erhöhung der Investitionssteuer redet und sie wahrscheinlich beschließt, und darin eine neue Deckungsmöglichkeit für die 115 Millionen DM zu finden wäre. Ich weise schließlich darauf hin, daß die vorgesehenen Steuerschätzungen jetzt schon als zu niedrig betrachtet werden und die nächste Sitzung des Arbeitskreises Steuerschätzung die Korrektur nach oben vornehmen wird, so daß darin wiederum ein Deckungsvorschlag für die 115 Millionen DM enthalten wäre.

Lassen Sie mich eine vorletzte Bemerkung machen. Ich habe überall im Lande gelesen und gehört, daß erklärt worden ist, die Mehrheit dieses Hohen Hauses sei schuld, wenn die Auszahlung an die Kriegsopfer zu spät erfolge. Ich freue mich feststellen zu können, daß jedenfalls das Land Bayern in (D) der Lage ist, unabhängig von der endgültigen Beschlußfassung, die erst heute erfolgt, dennoch am 1. März mit der **Auszahlung der Renten** fristgemäß und ohne Verzögerung zu beginnen. Ich nehme an, daß das wie in Bayern auch in den übrigen Ländern der Bundesrepublik möglich ist. Sollte dem aber nicht so sein, so meine ich, daß die Mehrheit in diesem Hohen Hause, die den Vermittlungsausschuß angerufen hat, recht hatte, wenn sie bei der Lage, die ich schilderte, im Interesse der Kriegsopfer den Versuch machte, eine Erhöhung wenigstens um 2 % zu erreichen. Daß dies nicht geschehen ist, bedauere ich außerordentlich. Die Verantwortung dafür trifft die Mehrheit im Deutschen Bundestag, die Koalitionsparteien bestehend aus SPD und FDP, und jene Vertreter der deutschen Länder, die im Vermittlungsausschuß sich nicht entschließen konnten, die 2 % Erhöhung vorzunehmen.

Präsident Dr. Röder: Wird das Wort noch gewünscht? — Bitte, Herr Kollege Wertz.

Wertz (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Wenn ich mich recht erinnere, geht die Bayerische Staatsregierung, wie die CDU/CSU, von einem **Rückstand der Renten** in Relation zu der allgemeinen Entwicklung der Einkommen in einer Größenordnung von einem Fünftel aus. Ist das richtig so, Herr Heubl?

(A) Wenn das richtig ist, trifft es sicherlich auch zu, daß ein solcher Rückstand nicht in drei oder vier Monaten, nach meiner Einschätzung der Lage auch nicht in drei oder vier Jahren entstanden sein kann.

Wenn ich mich recht erinnere, ist das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung der Bundesrepublik Deutschland in den letzten 20 Jahren ausschließlich von Männern Ihrer Couleur geführt worden: der CDU/CSU. In Anpassung an den neuen Stil, Herr Kollege Heubl, den Sie hier kreiert haben, muß ich deshalb feststellen: Es freut uns sehr, daß die Bayerische Staatsregierung, formiert aus Angehörigen der Christlich-Sozialen Union, nunmehr die Vorhut übernimmt, um diese Mängel, aus der Vergangenheit herrührend, zu korrigieren. Nur, nachdem es den Herren Katzer und Strauß in den letzten drei Jahren nicht gelungen ist, diese Korrekturen vorzunehmen, müssen wir, glaube ich, der neuen Bundesregierung etwas mehr Zeit geben als drei Monate.

Präsident Dr. Röder: Wird das Wort noch gewünscht? — Bitte, Herr Kollege Posser.

Dr. Posser (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich möchte zu den Ausführungen von Herrn Kollegen Dr. Heubl noch einiges sagen.

Er hat Orientierungsdaten angeführt, deren Richtigkeit wir nicht bestreiten. Aber das ist nur die eine Seite der Sache. Da auch eine deutlich bedenkliche Note insofern in die Ausführungen hereingebracht worden ist, als den Regierungsparteien im Bundestag der Vorwurf gemacht wurde, für die von vielen für wünschenswert gehaltene weitere Erhöhung der Kriegsoffiziersrenten ein Hindernis gewesen zu sein, muß man das Bild doch noch etwas abrunden. Man muß darauf hinweisen, daß im März 1969, also vor weniger als einem Jahr, 682 Millionen DM durch den zuständigen Ressortminister, Herrn Katzer, angefordert worden sind. Der damalige Bundesfinanzminister hat einen Betrag von 545 Millionen DM zugestanden. Wenn jetzt eine Erhöhung mit einem Finanzvolumen von 938 Millionen DM beschlossen worden ist, bedeutet das eine Verbesserung in Höhe von 393 Millionen DM über das hinaus, was der damalige Bundesfinanzminister Strauß vor etwas mehr als einem halben Jahr für vertretbar gehalten hat; das darf nicht unterschlagen werden.

Vor allen Dingen muß bei einer Würdigung der jetzt gefundenen Entscheidung mit berücksichtigt werden, daß erstmalig in der Geschichte der Kriegsoffiziersversorgung in der Bundesrepublik Deutschland eine **Dynamisierung** dieser Renten erfolgt, d. h. eine jährliche Anpassung der Renten in der gleichen Weise, wie es bei den Sozialrenten geschieht. Das ist neu, das ist in der Vergangenheit niemals erreicht worden, und das hat zur Folge, daß bereits in der zweiten Hälfte dieses Jahres ein neuer, nämlich ein Anpassungsgesetzentwurf für die weitere Erhöhung der Kriegsoffiziersversorgung zum 1. Januar 1971 eingebracht werden wird.

Ich meine also, wenn hier Vorwürfe erhoben (C) werden sollten, dann darf man einmal die Haltung der früheren Bundesregierung in dieser Frage nicht übersehen — die ich nicht tadle, weil sie, sicherlich auch aus wirtschafts- und konjunkturpolitischen Gründen, damals nur eine wesentlich geringere Erhöhung der Kriegsoffiziersversorgung für vertretbar gehalten hat — und zum anderen nicht die wesentliche Verbesserung, die in der Dynamisierung der Kriegsoffiziersrenten zu sehen ist.

Präsident Dr. Röder: Wird das Wort weiter gewünscht? — Bitte, Herr Staatsminister Heubl!

Dr. Heubl (Bayern): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Zunächst darf ich ein Wort zum „neuen Stil“ sagen. Sie haben völlig recht, Herr Kollege Wertz: es tritt jene Aktivierung des Bundesrates ein, die wir früher gemeinsam wünschten und jetzt miteinander praktizieren, weil das eine absolute Belebung der Arbeit des Bundesrates bedeutet und sicher der „Länderkammer“, wie es so schön heißt, nur zuträglich ist.

Die zweite Bemerkung, die ich machen darf: Herr Kollege Posser, ich habe keine Vorwürfe erhoben. Ich habe nur festgestellt, daß die Verantwortung für die Nichterhöhung um die 115 Millionen DM, für dieses Ergebnis im Vermittlungsausschuß, die Koalitionsparteien von heute trifft. Nur das habe ich um der objektiven Wahrheit willen und gemäß den Entscheidungen in beiden Gremien festgestellt. (D)

Nun haben Sie selbstverständlich recht, wenn Sie fragen: warum ist das nicht vorher geschehen? Meine Damen und Herren, ich darf Sie daran erinnern, daß in der Großen Koalition eine Übereinkunft beider Parteien und Fraktionen zustande kam, die Verbesserung der Kriegsoffiziersversorgung — übrigens ebenso wie die Erhöhung des Kindergeldes — zum 1. Januar 1970 vorzunehmen, und daß in der mittelfristigen Finanzplanung von damals ein entsprechender Betrag ausgewiesen worden ist. Sie können sagen, dieser Betrag liege um 100 Millionen DM unter dem, was jetzt gefordert wird. Ich kann demgegenüber sagen: Die Steuermehreinnahmen des Bundes und der Länder allein vom November des letzten Jahres bis heute — Herr Kollege Wertz, Sie wissen es noch besser als ich — rechtfertigen es, daß auch dieser Betrag für die Deckung unserer erhöhten Forderung für die Kriegsoffizier bereitgestellt wird. Im übrigen muß ich sagen, daß die Preisauftriebstendenz in der letzten Zeit eine besondere aktuelle Note erhalten hat und schon aus diesem Grunde die höheren Forderungen für die Kriegsoffizier nötig waren.

Im übrigen, meine Damen und Herren, erinnere ich mich sehr gut sowohl an die Vorstellungen der Bayerischen Staatsregierung wie an die Abgeordnete Frau Dr. Maria Probst, die sich im Deutschen Bundestag mit einer ungeheuren Vehemenz, zum Teil gegen ihre eigene Partei, immer für die Interessen der Kriegsoffizier eingesetzt hat. Diese Tradi-

(A) tion im Augenblick fortzusetzen halte ich nicht für einen Nachteil des Freistaates Bayern.

(Heiterkeit.)

Präsident Dr. Röder: Ich stelle fest, daß das Wort nicht mehr gewünscht wird.

Wir kommen zur Abstimmung. Wer dem Gesetz zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Damit hat der Bundesrat dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zugestimmt.

Meine Damen und Herren, lassen Sie mich zur Klarstellung auch meinerseits darauf hinweisen, daß die Erhöhung der Renten natürlich rückwirkend ab 1. Januar 1970 in Kraft tritt.

Punkt 2 der Tagesordnung:

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Drucksache 651/69).

Ich darf Herrn Senator Dr. Heinsen bitten, die Berichterstattung vorzunehmen.

Dr. Heinsen (Hamburg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich darf Ihnen den Bericht des Rechtsausschusses über das von der Bundesregierung vorgelegte Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes erstatten.

(B) Der vorgelegte Entwurf hat durch Änderung von Art. 38 Abs. 2 GG eine Herabsetzung des aktiven Wahlalters auf die Vollendung des 18. Lebensjahres und des passiven Wahlalters auf die Vollendung des 21. Lebensjahres zum Gegenstand.

Trotz seiner Kürze ist der Entwurf von weittragender gesellschaftspolitischer Bedeutung. Durch die Herabsetzung des aktiven Wahlalters auf 18 Jahre werden bei den nächsten Bundestagswahlen im Jahre 1973 drei zusätzliche Jahrgänge, also insgesamt sieben Jahrgänge, zum ersten Male zur Wahlurne gehen. Dabei handelt es sich um über 2 Millionen 18- bis 21jährige, die zu den 1973 zum ersten Male wählenden knapp 3 Millionen 21- bis 25jährigen hinzukommen. Diese rund 5 Millionen Jungwähler machen etwa 12 % der gesamten vorausgeschätzten wahlberechtigten Bevölkerung von etwa 41 Millionen Menschen aus.

Die Bundesregierung verspricht sich von der Herabsetzung des Wahlalters auf 18 Jahre eine bessere Integrierung der jugendlichen Erwachsenen in das politische und gesellschaftliche Leben. In den letzten Jahren ist in verstärktem Maße erkennbar geworden, daß ein Teil der Heranwachsenden vermeint, daß eine unüberbrückbare Kluft zwischen ihren Forderungen an die Gesellschaft und den Leistungen, die diese für sie erbringt, — insbesondere auf dem Bildungssektor — besteht. Da das Wahlalter bisher auf 21 Jahre festgesetzt war, war ihnen der Weg zu einer Teilnahme an den Grundentscheidungen des mündigen Bürgers verwehrt. Die Bundesregierung glaubt, daß die Herabsetzung des Wahlalters zu einer Steigerung der Anteilnahme der Heranwachsenden am politischen Leben führen wird. Sie

wird in dieser Annahme bestärkt durch psychologische Untersuchungen, wonach ab dem 18./19. Lebensjahr ein Politikinteresse der Heranwachsenden vorhanden ist, das dann etwa bis zum 25. Lebensjahr gleichbleibt. (C)

Die Bundesregierung folgt mit dem Entwurf einer Reihe von Landesparlamenten, nämlich den Landtagen von Nordrhein-Westfalen, Saarland und Schleswig-Holstein sowie den Bürgerschaften von Berlin und Hamburg, die bereits im Laufe des Jahres 1969 das aktive Wahlalter einheitlich auf die Vollendung des 18. Lebensjahres herabgesetzt haben und dabei von den gleichen Motivationen geleitet waren.

In diesem Zusammenhang möchte ich noch einen kurzen Blick in die Geschichte tun. Auf Grund von Art. 22 der Weimarer Verfassung betrug das aktive Wahlalter bereits von 1919 bis 1933 20 Jahre, lag also ein Jahr unter der in Art. 38 GG festgesetzten Altersgrenze. In diesem Zeitraum, also in der Weimarer Zeit, haben sich aus der mangelnden Übereinstimmung zwischen dem Wahlalter von 20 Jahren und der Erreichung der Volljährigkeitsgrenze mit 21 Jahren keine Komplikationen ergeben. Auch hat die Inkongruenz zwischen der eingeschränkten Rechtsstellung der Ehefrauen und des den Frauen durch die Weimarer Verfassung erstmalig verliehenen Wahlrechts, die bis zum Erlaß des Gleichberechtigungsgesetzes im Jahre 1953 bestanden hat, zu keinerlei Schwierigkeiten geführt. Hieraus ist zu schließen, daß eine schematische Angleichung von Wahlrechtsalter und Volljährigkeit nicht zwingend geboten ist. Die Überprüfung aller für das Rechtsleben bedeutenden Altersgrenzen kann daher auch nach Verabschiedung dieses Gesetzes vorgenommen werden. (D)

Das passive Wahlalter wird vom 25. auf das 21. Lebensjahr herabgesetzt. Hierbei wurde laut Begründung der Bundesregierung an das Volljährigkeitsalter angeknüpft. Diese Herabsetzung schien den Ausschüssen, insbesondere dem Rechtsausschuß, sachgerecht zu sein, obwohl in den von mir genannten Ländern, die bereits Landesgesetze zur Herabsetzung des Wahlalters erlassen haben, das passive Wahlrecht einheitlich auf die Vollendung des 23. Lebensjahres festgesetzt worden ist. Es ist durchaus denkbar, daß einzelne besonders befähigte junge Menschen auch vor Vollendung des 23. Lebensjahres gereift genug erscheinen, um als Kandidaten für die Bundestagswahl aufgestellt zu werden. Auch in dieser Hinsicht ist interessant, daß für die Wahlen zur Verfassungsgebenden Deutschen Nationalversammlung vom 30. November 1918 das aktive und das passive Wahlalter, übrigens in Erfüllung einer alten Forderung der Sozialdemokratischen Partei, bereits auf die Vollendung des 20. Lebensjahres festgesetzt worden waren.

Der Rechtsausschuß hat daher dem Gesetzentwurf zugestimmt. Ich darf Sie bitten, der Empfehlung des Rechtsausschusses und auch des Innenausschusses zu folgen und gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

(A) **Präsident Dr. Röder:** Das Wort wird nicht mehr gewünscht.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 651/1/69 vor.

Unter I empfiehlt der Ausschuß für Innere Angelegenheiten, eine EntschlieÙung anzunehmen. — Ich stelle fest, daß gegen diese EntschlieÙung kein Widerspruch erhoben wird.

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem Entwurf die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen. Im übrigen** werden gegen den Entwurf **keine Einwendungen** erhoben.

Punkt 3 der Tagesordnung:

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (Drucksache 678/69).

Ich darf Sie noch einmal bitten, Herr Kollege Dr. Heinsen, die Berichterstattung zu übernehmen.

Dr. Heinsen (Hamburg), Berichtersteller: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Für den Rechtsausschuß darf ich Ihnen über den Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht berichten.

Der Entwurf verfolgt mit einigen wichtigen Abweichungen, auf die ich noch komme, im wesentlichen die gleichen Ziele wie sein Vorgänger, über den ich Ihnen am 19. Dezember 1968 berichtet habe und der vom Bundestag vor Ablauf der V. Legislaturperiode nicht mehr verabschiedet werden konnte.

(B) Die wichtigsten **Reformen des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes**, die der Entwurf vorsieht, sind:

1. Die einheitliche Festlegung einer Amtszeit von zwölf Jahren, die sowohl für die aus den Obersten Gerichtshöfen des Bundes gewählten als auch für die anderen Richter gilt. Eine Wiederwahl ist nicht mehr vorgesehen. Die Altersgrenze wird einheitlich für alle Richter auf die Vollendung des 68. Lebensjahres festgesetzt.

2. Die Einführung der „dissenting opinion“ und neuerdings auch der „concurring opinion“.

3. Die grundsätzliche Beibehaltung des Prinzips, daß die Nichtigkeitserklärung eines Gesetzes auf den Zeitpunkt des Erlasses des Gesetzes zurückwirkt. Nur wenn das Bundesverfassungsgericht dies aus schwerwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls für geboten erachtet, kann es entscheiden, daß das Gesetz zu einem späteren Zeitpunkt außer Kraft tritt.

Im einzelnen darf ich dazu folgendes sagen.

Zu 1.: Der Rechtsausschuß hat gebilligt, daß der Entwurf grundsätzlich eine **gleiche Amtszeit** für alle Richter des Bundesverfassungsgerichts vorsieht. Er ist damit einverstanden, daß die Amtsperiode zwölf Jahre beträgt und einheitlich bis zur Erreichung der

(C) Altersgrenze dauert. Die Mehrheit hat sich gleichfalls für den von der Bundesregierung vorgesehenen **Ausschluß der Wiederwahl** ausgesprochen. Sie stellt sich damit in Übereinstimmung mit der Bundesregierung auf den Standpunkt, daß eine Fortentwicklung des Rechts am besten gewährleistet ist, wenn nach dem Ausscheiden eines Richters stets ein neuer Richter hinzugewählt wird. Sie war entgegen der Minderheit der Ansicht, daß auch bei Ausschluß der Wiederwahl eine ausreichende Kontinuität der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sichergestellt sei. Der durch den technischen Fortschritt bedingte rasche Wandel der modernen Lebensverhältnisse erfordert nach Ansicht der Mehrheit eine dauernde Anpassung der Rechtsprechung, um eine Auseinanderentwicklung von Rechtsprechung und Verfassungswirklichkeit zu vermeiden.

Zu 2.: Der Rechtsausschuß begrüßt auch die **Einführung des Sondervotums**. Anders als bei dem in der letzten Legislaturperiode eingebrachten Entwurf ist das Sondervotum nicht auf die Niederlegung einer von dem Entscheidungsergebnis abweichenden Meinung (dissenting opinion) beschränkt, sondern kann sich auch lediglich auf die Entscheidungsgründe (concurring opinion) beziehen. Mit der Bundesregierung glaubt der Ausschuß, daß die in einigen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts schon angebahnte Praxis, den Rechtsfindungsvorgang für die Öffentlichkeit durch eingehende Erörterung der Minderheitsmeinung oder Bekanntgabe der Abstimmungsverhältnisse durchsichtig zu machen, durch die Zulassung des Sondervotums weiterentwickelt und gefördert werden sollte. Dadurch wird das Verständnis der Öffentlichkeit dafür, daß sich auch das Recht in einem ständigen Anpassungsprozeß an die sich ständig ändernden gesellschaftlichen Verhältnisse befindet, und die Einsicht dafür gefördert, daß eine allmähliche Änderung der Rechtsprechung der Gerechtigkeit dient. Auch wird die Richterpersönlichkeit aus ihrer Anonymität befreit, um nur einige der Vorteile des Sondervotums zu nennen, das sich im anglo-amerikanischen und im skandinavischen Rechtskreis bewährt hat. (D)

Zu 3.: Im Gegensatz zu dem in der letzten Legislaturperiode vorgelegten Entwurf sieht die jetzige Fassung von § 79 Abs. 1 des Entwurfs eine Abweichung von dem Grundsatz, daß ein für nichtig erklärtes Gesetz rückwirkend von seinem Erlaß an außer Kraft tritt, nur noch aus schwerwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls vor, und zwar kann das Gericht dann in seiner Entscheidung bestimmen, daß ein für nichtig erklärtes Gesetz erst zu einem späteren Zeitpunkt, der aber vor dem Wirksamwerden der Entscheidung liegen muß, außer Kraft tritt. Diese Möglichkeit wird anders als bei dem bisherigen Entwurf nicht mehr auf Gesetze beschränkt, die öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Geldleistungspflichten enthalten, sondern gilt allgemein. Dadurch werden Bedenken wegen mangelnder Gleichbehandlung beseitigt.

Der Rechtsausschuß hat sich davon überzeugt, daß die nunmehr von der Bundesregierung vorgeschla-

(A) gene Lösung notwendig ist, um dem Bundesverfassungsgericht eine konkrete Anwendung der Normenkontrolle zu ermöglichen. Es ist zuzugeben, daß die unübersehbaren Konsequenzen, die eine Entscheidung in die Vergangenheit hinein mit weitreichenden Rechtswirkungen haben kann, die Entscheidung der Richter beeinflussen kann. Die völlige Beseitigung der Folgewirkungen eines für nichtig erklärten Gesetzes, die auch bisher nicht voll verwirklicht war, muß demgegenüber zurücktreten.

Meine Damen und Herren, der Vollständigkeit halber muß ich allerdings darauf hinweisen, daß die vom Rechtsausschuß, wie gesagt, begrüßte **Einschränkung der Rückwirkung von Entscheidungen** des Bundesverfassungsgerichts aber auch für die Rechtseinheit zwischen Berlin und dem übrigen Bundesgebiet ein Problem aufwirft, für das bisher noch keine überzeugende Lösung gefunden wurde. Ich möchte hier nicht wiederholen, was die Bundesregierung zu diesem Problem bereits in der Begründung zu dem Gesetzentwurf ausgeführt hat, sondern nur darauf hinweisen, daß die Bundesregierung insbesondere erklärt hat, sie bleibe bemüht, im weiteren Gesetzgebungsverfahren auch für dieses Problem eine Lösung zu finden.

Die Ausschüsse haben einige Änderungsempfehlungen und Entschließungen beschlossen, die Sie in der Drucksache 678/1/69, die Ihnen vorliegt, finden. Ich brauche auf sie nicht im einzelnen einzugehen. Ich darf Sie bitten, diesen Empfehlungen zu folgen und im übrigen keine Einwendungen gegen den

(B) Gesetzentwurf zu erheben.

Präsident Dr. Röder: Ich danke dem Herrn Berichterstatter für seine Ausführungen.

Das Wort wird, wie ich feststelle, nicht weiter gewünscht. Ich komme dann zur Abstimmung. Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen auf Drucksache 678/1/69 vor. Ich beginne mit der Abstimmung über die Empfehlungen unter I:

Ziff. 1! — Angenommen!

Ziff. 2! — Angenommen!

Ziff. 3! — Angenommen!

Ziff. 4! — Angenommen!

Ziff. 5! — Angenommen!

Danach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**. Im übrigen werden gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen erhoben.

Punkt 4 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Amtsbezeichnungen der Richter und der Präsidialverfassung der Gerichte (Drucksache 650/69).

Wird hierzu das Wort gewünscht? — Bitte, Herr Senator Dr. Heinsen. (C)

Dr. Heinsen (Hamburg): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Es ist mir bald peinlich, daß ich dreimal hintereinander zum Rednerpult kommen muß; aber ich habe im Auftrage des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg eine Erklärung abzugeben. Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg ist der Auffassung, daß am Ende der Reform der Richteramtsbezeichnungen allein die **einheitliche Amtsbezeichnung „Richter“** stehen sollte, nicht „Richter am Amts- oder Landgericht“ und auch nicht „Vorsitzender Richter“. Die einheitliche Bezeichnung „Richter“ bringt zum Ausdruck, daß alle Richter als Träger der rechtsprechenden Gewalt grundsätzlich und im Kern gleichwertige Richterämter innehaben, auch wenn sie ihrer Tätigkeit an unterschiedlichen Gerichten und mit in Randbereichen zum Teil unterschiedlichen Funktionen nachgehen.

Hiervon ausgehend kann die Lösung des Entwurfs nur als eine durch die überkommenen gerichtsverfassungsrechtlichen und besoldungsrechtlichen Konzeptionen bedingte Zwischenstufe auf dem Wege zu der endgültigen Lösung des Problems angesehen werden.

Aus diesem Grunde hat Ihnen Hamburg eine Entschließung vorgelegt, durch die die Bundesregierung um Prüfung gebeten werden soll, ob es dieser Zwischenstufe wirklich bedarf oder ob nicht schon jetzt für die gerichtsverfassungsrechtlichen und die besoldungsrechtlichen Vorschriften eine Form gefunden werden kann, die auf die zugleich einzuführende **einheitliche Amtsbezeichnung „Richter“** zugeschnitten ist. (D)

Ich möchte Sie bitten, diesem Entschließungsentwurf zuzustimmen.

Präsident Dr. Röder: Das Wort hat Herr Bürgermeister Koschnick (Bremen).

Koschnick (Bremen): Herr Präsident, meine sehr geehrten Damen und Herren! Bremen schließt sich dem Antrag von Hamburg vollinhaltlich an. Ich meine allerdings, daß er nicht ganz konsequent ist; er hätte nämlich als nächste Folge den Bundesrat auffordern müssen, den Änderungsantrag des Rechtsausschusses, aus der Übergangsmaßnahme eine Dauermaßnahme zu machen, abzulehnen. Ich bin hier für die Vorlage der Bundesregierung und werde entsprechend stimmen.

Präsident Dr. Röder: Das Wort hat nunmehr Herr Minister Hemfler von der Hessischen Landesregierung.

Hemfler (Hessen): Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! In der rechtspolitischen Diskussion, insbesondere unter der Richterschaft, spielt die Frage der Amtsbezeichnung seit

(A) langem eine bedeutsame Rolle. Es ist allen bekannt, daß insbesondere die Richterschaft großen Wert darauf legt, die **Gleichwertigkeit aller richterlichen Tätigkeit** dadurch herauszustellen, daß in Zukunft nur die Bezeichnung „Richter“ geführt wird. Die Hessische Landesregierung hält daran fest, daß alle Richter als Träger der rechtsprechenden Gewalt grundsätzlich gleichwertige Richterämter innehaben und daß die Lösung des Entwurfs nur eine durch die geltenden gerichtsverfassungsrechtlichen und besoldungsrechtlichen Konzeptionen bedingte Zwischenlösung auf dem Wege zu einer endgültigen **Ver einheitlichung der Amtsbezeichnungen aller Richter** darstellen kann. — Insofern befinde ich mich in Übereinstimmung mit der Entschlußung, die Herr Senator Heinsen vorgetragen hat. — Nur diese einheitliche Amtsbezeichnung entspricht der materiellen Gleichwertigkeit aller richterlichen Tätigkeit. Auch von der Richterschaft selbst wird überwiegend die einheitliche Amtsbezeichnung „Richter“ für alle Richter angestrebt. Durch diese Amtsbezeichnung soll deutlich werden, daß jeder Richter Träger der rechtsprechenden, der dritten Gewalt ist. Die Einheitlichkeit der Amtsbezeichnungen für alle Richter desselben Gerichts soll zugleich gegenüber dem Rechtsuchenden deutlich machen, daß alle Mitglieder eines Spruchkörpers grundsätzlich gleiches Stimmrecht und somit gleiches Gewicht bei der Entscheidung haben.

Auch die vorgesehene **Neugestaltung der Präsidialverfassung** vermag die Hessische Landesregierung nicht als endgültig anzusehen. Die Regierungsvorlage geht davon aus, daß die Hälfte der gewählten Richter des Präsidiums bei den Landgerichten, den Oberlandesgerichten und dem Bundesgerichtshof sowie den vergleichbaren Gerichten der anderen Gerichtszweige Vorsitzende Richter sein müssen. Die Geschäftsverteilung ist das Kernstück richterlicher Selbstverwaltung. Man kann und muß davon ausgehen, daß die Richter bei Ausübung des Wahlrechts und die so zu Mitgliedern des Präsidiums gewählten Richter sich bei der Geschäftsverteilung von ihrer richterlichen Verantwortung leiten lassen, zu der auch die Sorge für die ordnungsgemäße Tätigkeit des gesamten Gerichts gehört. Den Richtern, denen das Grundgesetz eine so hervorragende Stellung einräumt, muß auch das Vertrauen entgegengebracht werden, daß sie sich bei der Wahl zum und der Arbeit im Präsidium in gleicher Verantwortung fühlen wie bei der Entscheidung der einzelnen Rechtssachen.

Präsident Dr. Röder: Das Wort hat nunmehr Herr Staatsminister Dr. Heubl von der Bayerischen Staatsregierung.

Dr. Heubl (Bayern): Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen, meine Herren! Die Bayerische Staatsregierung ist der Meinung, daß die Änderung der Amtsbezeichnung für Richter im **Zusammenhang mit der großen Justizreform** gesehen werden muß, die die Bundesregierung nach ihrer Regierungserklärung vom 28. Oktober 1969 anstrebt.

Die Justizreform soll der rechtsprechenden Gewalt (C) die ihr nach dem Grundgesetz zukommende besondere Stellung verschaffen; sie will damit zugleich auch die Stellung und das Ansehen der Richter erheblich verbessern. Dieses Ziel läßt sich nur durch eine ganze Reihe bedeutsamer gesetzgeberischer Maßnahmen erreichen. Bayern hält es nicht für zweckdienlich, vorweg eine noch dazu nicht einmal gewichtige Einzelmaßnahme herauszugreifen, die zur Erreichung des genannten Zieles allenfalls gemeinsam mit anderen bedeutsamen Änderungen beitragen könnte. Ich bin daher für eine Zurückstellung der Änderung der Richteramtsbezeichnung, bis diese Maßnahme in die — bisher nicht vorgelegte — Gesamtkonzeption einer Justizreform einbezogen werden kann. Für Bayern werde ich mich daher bei der Abstimmung insoweit der Stimme enthalten, jedoch den Empfehlungen zustimmen, die sich auf die Änderung der Präsidialverfassung beziehen.

Präsident Dr. Röder: Wird noch das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse auf Drucksache 650/1/69 vor, außerdem der Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg und der Antrag des Landes Schleswig-Holstein.

Ich stelle zunächst den Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg auf Drucksache 650/2/69 zur Abstimmung. — Der Antrag ist abgelehnt.

Wir setzen die Abstimmung mit der Entscheidung über die Empfehlungen der Ausschüsse auf Drucksache 650/1/69 unter I fort. (D)

Ich rufe Ziff. 1 und Ziff. 6 wegen des Zusammenhanges zur gemeinsamen Abstimmung auf. — Angenommen!

Ziff. 2 und Ziff. 3! — Angenommen!

Jetzt stimmen wir über den Antrag des Landes Schleswig-Holstein auf Drucksache 650/3/69 ab. — Das ist die Minderheit; abgelehnt.

Dann setzen wir die Abstimmung über die Empfehlungen auf Drucksache 650/1/69 fort, und zwar gemeinsam über Ziff. 4, 5, 7, 8 und 9 — dem wird zugestimmt. — Angenommen!

Ich rufe Ziff. 10 auf. Wenn Sie damit einverstanden sind, lasse ich gleich über die vom Rechtsausschuß vorgeschlagene Fassung des § 21 e Abs. 5 abstimmen. — Das ist die Mehrheit; angenommen.

Mit Ihrem Einverständnis rufe ich Ziff. 11 bis 21 zur gemeinsamen Abstimmung auf. — Auch das ist eine klare Mehrheit.

Die Empfehlung unter Ziff. 22 Buchst. a und die Empfehlung unter Ziff. 22 Buchst. b schließen sich, wie Sie wissen, gegenseitig aus. Der Empfehlung unter Ziff. 22 Buchst. a widerspricht der Rechtsausschuß. Wer will der Empfehlung unter Ziff. 22 Buchst. a zustimmen? — Das ist die Minderheit; abgelehnt.

Dann lasse ich über Ziff. 22 Buchst. b abstimmen. — Das ist die Mehrheit; angenommen.

Ziff. 23 und Ziff. 24! — Angenommen!

(A) Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Amtsbezeichnungen der Richter und der Präsidialverfassung der Gerichte die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen. Im übrigen erhebt der Bundesrat keine Einwendungen.**

Punkt 5 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über das Zentralregister und das Erziehungsregister (Bundeszentralregistergesetz — BZRG —) (Drucksache 676/69).

Dazu ist eine Berichterstattung nicht vorgesehen; aber es wird gewünscht, eine Erklärung abzugeben. Das Wort hat Herr Kollege Dr. Schlegelberger (Schleswig-Holstein).

Dr. Schlegelberger (Schleswig-Holstein): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Im Namen der **Schleswig-Holsteinischen Landesregierung** habe ich zu dem vorliegenden Gesetzentwurf folgendes zu erklären.

Wir können dem Entwurf im ersten Durchgang nur mit sehr großen Vorbehalten unsere allgemeine Zustimmung geben. Die Änderungsvorschläge, die die Ausschüsse erarbeitet haben und denen wir im großen und ganzen folgen, beziehen sich vorwiegend auf die rechtspolitische Seite des Problems. Dagegen fehlt bisher eine klare organisatorisch-technische Konzeption über die Durchführbarkeit des Vorhabens, ein Zentralregister für die gesamte Bundesrepublik zu führen.

Ihnen wird bekannt sein, daß Schleswig-Holstein in der Anwendung der elektronischen Datenverarbeitung in der Verwaltung schon ein erhebliches Stück vorangekommen ist. Aus unseren Erfahrungen müssen wir deshalb davor warnen, ohne sehr gründliche Prüfung der Realisierbarkeit ein Projekt zu beschließen, weil dies unter Umständen — und das gilt gerade auch im vorliegenden Falle — zu einer ganz erheblichen Kostenverteuerung führen kann, ohne daß die an sich gewünschte Vereinfachung eintritt. Hier fehlt aber bisher für das Vorhaben eines Bundeszentralregisters eine grundlegende Organisationsuntersuchung, aus der sich eindeutige Schlüsse ableiten lassen, etwa auch für die Frage, ob eine Zentralisierung auf Bundesebene überhaupt zweckmäßig und erforderlich ist, ob nicht vielmehr aus der Struktur des zu registrierenden Materials eine **Zentralisierung innerhalb der Länder** ausreichend und wesentlich kostensparender wäre. Sie werden in der Begründung des Gesetzentwurfs vergeblich nach einer Aussage zu dieser, gerade die Länder berührenden Frage suchen. Der Entwurf geht vielmehr von der keineswegs zutreffenden Vorstellung aus, daß eine Zentralisierung immer zweckmäßig sei.

Das Problem der maschinellen Behandlung eines so großen Datenbestandes, wie er hier in Frage steht, im Zusammenhang mit der **Datenfernverarbei-**

tung ist bisher technisch nicht befriedigend gelöst. (C) Ohne Fernübertragung der Daten bei Eingabe und Abruf ist andererseits der erforderliche jederzeitige Zugriff insbesondere für die Zusammenführung mit den regional in den Ländern gespeicherten Einwohner- und Kriminaldaten zwecks kriminologischer Auswertung nicht erreichbar. Daher hat z. B. Österreich, das einzige Land, das bisher ein Strafregister elektronisch führt, eine Integration des Strafregisterwesens mit dem Einwohner- und Kriminalwesen von vornherein vorgesehen.

Wir bitten deshalb die Bundesregierung dringend, noch vor der Verabschiedung des Gesetzes im Bundestag

erstens klare organisatorische und technische Vorstellungen über die Durchführung des Vorhabens zu entwickeln und dabei sicherzustellen, daß die Leistungen der Register, insbesondere die Dauer der Auskunftserteilung, nicht gegenüber dem bisherigen Zustand verschlechtert wird;

zweitens die Frage der Kosten für Bund, Länder und Kommunen zu klären, also insbesondere die Kosten der Datenerfassung, des Veränderungsdienstes und die Kosten der Abfrage und der Terminals.

Die Schleswig-Holsteinische Landesregierung muß ihre Zustimmung zu dem Gesetz im zweiten Durchgang von einer befriedigenden Klärung dieser Fragen abhängig machen.

Präsident Dr. Röder: Wird das Wort sonst noch gewünscht? — Ich stelle fest, das ist nicht der Fall. Ich mache darauf aufmerksam, daß wir bei diesem Tagesordnungspunkt nunmehr eine sehr umfangreiche Abstimmung durchführen müssen. (D)

Es liegen Ihnen vor die Empfehlungen der Ausschüsse, der Antrag des Landes Baden-Württemberg und ein Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen. Ich rufe zunächst die Empfehlungen der Ausschüsse unter I auf.

Ziff. 1! — Angenommen!

Ziff. 2 und Ziff. 28 a! — Abgelehnt!

Ziff. 3! — Angenommen!

Zu Ziff. 4 weise ich darauf hin, daß der Rechtsausschuß dieser Empfehlung widerspricht. Wer der Ziffer 4 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Abgelehnt!

Ziff. 5, 6 und 7! — Angenommen!

Zu Ziff. 8 a weise ich darauf hin, daß der Rechtsausschuß dieser Empfehlung widerspricht. Wer 8 a zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Abgelehnt!

Nach Ziff. 8 b soll § 21 Abs. 2 gestrichen werden. Ich mache darauf aufmerksam, daß nach dem Antrag Nordrhein-Westfalens in Drucksache 676/69 die parallelen Vorschriften in § 35 Abs. 3 und § 44 Abs. 3 gestrichen werden sollen.

(A) Der Empfehlung unter Ziff. 8 b widerspricht der Rechtsausschuß. Wer Ziff. 8 b zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Angenommen!

Ziff. 9 a und b! — Angenommen!

Ziff. 10! — Angenommen!

Ziff. 11 a, b und c! — Angenommen!

Ziff. 12 a! — Angenommen!

Zu Ziff. 12 b weise ich darauf hin, daß der Rechtsausschuß dieser Empfehlung widerspricht. Wer Ziff. 12 b zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Abgelehnt!

Die Empfehlungen unter Ziff. 13 a und die sich daraus ergebenden Folgeänderungen unter Ziff. 18 rufe ich wegen des Zusammenhangs zur gemeinsamen Abstimmung auf. Wer diesen Empfehlungen zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Angenommen!

Über Ziff. 13 b und c und Ziff. 14 sowie den daraus sich ergebenden Folgeänderungen unter Ziff. 18 stimmen wir wegen des Zusammenhangs gemeinsam ab. Ich mache aber vorher darauf aufmerksam, daß in Ziff. 18 e dem § 41 Abs. 1 Nummer 3 b folgender Halbsatz anzufügen ist: „wenn die Voraussetzungen der Nummer 2 Buchstabe b₁ nicht vorliegen,“. Es hat sich nachträglich herausgestellt, daß diese Ergänzung zur Klarstellung wegen der Einfügung des Buchstaben b₁ in § 41 Abs. 1 Nummer 2 erforderlich ist.

(B) Wer den Empfehlungen mit dieser Ergänzung zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Angenommen!

Ziff. 15 und Ziff. 20 rufe ich wegen des Zusammenhangs gemeinsam auf. — Angenommen!

Dann der Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen in Drucksache 676/3/69. Wer diesem Antrag auf Streichung des § 35 Abs. 3 und § 44 Abs. 3 zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. — Abgelehnt!

Wir setzen dann die Abstimmung über Drucksache 676/1/69 fort.

Zu Ziff. 16 a weise ich darauf hin, daß der Rechtsausschuß dieser Empfehlung widerspricht. Wer Ziff. 16 a trotzdem zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Abgelehnt!

Zu Ziff. 16 b mache ich darauf aufmerksam, daß der Rechtsausschuß dieser Empfehlung widerspricht. Wer Ziff. 16 b zustimmen möchte, den bitte ich um ein Zeichen. — Abgelehnt!

Ziff. 16 c: Der Rechtsausschuß widerspricht dieser Empfehlung. Wer trotzdem zustimmen möchte, den bitte ich um ein Handzeichen. — Angenommen!

Ziff. 17! — Angenommen!

Über Ziff. 18 wurde bereits bei Ziff. 13 und 14 entschieden.

Ziff. 19! — Angenommen!

Über Ziff. 20 wurde bereits bei Ziff. 15 entschieden.

(C) Zu Ziff. 21 a weise ich darauf hin, daß der Rechtsausschuß dieser Empfehlung widerspricht. Wer trotzdem zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Abgelehnt!

Ziff. 21 b: Der Rechtsausschuß widerspricht dieser Empfehlung. Wer möchte zustimmen? — Abgelehnt!

Ziff. 21 c! — Angenommen!

Ich rufe jetzt den Antrag des Landes Baden-Württemberg in Drucksache 676/2/69 zu § 45 auf. Wer diesem Antrag zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Angenommen!

Wir fahren fort mit der Abstimmung über Drucksache 676/1/69.

Die Empfehlung des Rechtsausschusses unter Ziff. 22 a und die Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten unter Ziff. 22 b schließen sich aus. Der Empfehlung unter Ziff. 22 b widerspricht der Rechtsausschuß. Wir stimmen zunächst über den weitergehenden Antrag des Rechtsausschusses unter Ziff. 22 a ab. Wer dem zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. — Angenommen! Damit ist Ziff. 22 b erledigt.

Zu Ziff. 23 a: Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit und der Rechtsausschuß widersprechen dieser Empfehlung. Wer trotzdem zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. — Abgelehnt!

(D) Zu Ziff. 23 b: Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit und der Rechtsausschuß widersprechen. Über die dem § 55 Abs. 1 anzufügenden neuen Nummern 5 bis 8 lasse ich getrennt abstimmen.

Nr. 5! — Abgelehnt!

Nr. 6! — Abgelehnt!

Nr. 7! — Abgelehnt!

Nr. 8! — Abgelehnt!

Ziff. 23 c! — Angenommen!

Ziff. 24! — Angenommen!

Ziff. 25! — Angenommen!

Ziff. 26 a! — Angenommen!

Ziff. 26 b! — Angenommen!

Die Empfehlungen unter Ziff. 27 a und unter Ziff. 27 b schließen sich aus. Der Empfehlung unter Ziff. 27 b widerspricht der Rechtsausschuß. Wir stimmen zunächst über die weitergehende Empfehlung unter Ziff. 27 a ab. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Angenommen! Dann ist Ziff. 27 b erledigt.

Über Ziff. 28 a wurde bereits bei Ziff. 2 entschieden.

Ziff. 28 b! — Angenommen!

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem Entwurf eines Bundeszentralregistergesetzes die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen. Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen.**

- (A) Meine Damen und Herren, ich danke Ihnen sehr, daß Sie diese Abstimmung so zügig mitgestaltet haben.

Punkt 6 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Rechtspflegergesetzes (Drucksache 648/69).

Wird hierzu das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Wer den Empfehlungen des Rechtsausschusses in Drucksache 648/1/69 insgesamt zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Angenommen!

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem Entwurf die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**. Im übrigen werden gegen den Entwurf **keine Einwendungen** erhoben.

Punkt 7 der Tagesordnung:

Entwurf eines Zehnten Strafrechtsänderungsgesetzes (Drucksache 21/70). Antrag des Landes Hamburg.

Herr Senator Dr. Heinsen!

- Dr. Heinsen** (Hamburg): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Auf die Gefahr hin, heute als Dauerredner verschrien zu werden, möchte ich doch einige Worte zu dem Gesetzentwurf, der für Hamburg aus innenpolitischen Gründen von erheblicher Bedeutung ist, sagen. Ich muß auch um Ihr Verständnis bitten, daß ich Sie bei dieser Materie etwas in Hamburger Lokalkolorit einführen muß. Ich glaube aber, es ist nicht nur ein Hamburger Problem und nicht nur Hamburger Lokalkolorit, sondern es ist ein Problem, das in allen Groß-, ja auch in vielen Mittelstädten unseres Landes eine Rolle spielt.

Es handelt sich um die **Bekämpfung der Prostitution**. Nach geltendem Recht sind die Landesregierungen ermächtigt, um den auftretenden Mißständen bei der Ausübung des „ältesten Gewerbes der Welt“ zu begegnen, durch Rechtsverordnung die Ausübung der Gewerbsunzucht in kleineren Gemeinden ganz und in Gemeinden über 50 000 Einwohner für einzelne Bezirke zu verbieten. Der Sinn dieser Bezirksregelung — und nur um diese geht es hier — war der, daß es in einer Mittel- oder Großstadt weder verfassungsrechtlich zulässig noch durchsetzbar noch zweckmäßig ist, die Prostitution ganz zu verbieten. Es muß also mindestens ein Bezirk bestehen bleiben, in dem sie erlaubt ist.

Da dieses Verbot aber nach dem Willen des Gesetzgebers, wie nach der Rechtsprechung, immer nur ein Vollverbot für den ganzen Bezirk und rund um die Uhr sein kann — unabhängig davon, daß die Erlaubnis in den freien Bezirken auch nur eine vollständige Erlaubnis und rund um die Uhr sein kann —, hat sich gezeigt, daß den Mißständen nicht immer wirksam begegnet werden kann. Obwohl viele Städte und Länder und auch Hamburg von der Ermächtigung Gebrauch gemacht haben, hat die Er-

fahrung ergeben, daß mit dieser Ermächtigung allein den Auswirkungen der modernen Erscheinungsformen der Großstadtprostitution, insbesondere der Straßenprostitution, nicht begegnet werden kann. (C)

Wenn ich auf das Beispiel Hamburg verweisen darf, so hat sich dort die Prostitution, zum Teil freiwillig, zum Teil unter dem Zwang von **Sperrgebietsverordnungen** in **St. Pauli** konzentriert. St. Pauli ist nicht nur ein weltbekanntes Vergnügungszentrum, sondern es ist auch ein dicht besiedelter Wohnbezirk, wo viele Tausende von Menschen wohnen, und nicht nur Menschen, sondern auch Kinder,

(Heiterkeit)

Kinder, die dort auf den Straßen spielen, Kinder, die zur Schule gehen müssen. Die müssen nun das ansehen, was sich dort auf den Straßen abspielt; sie werden nicht nur belästigt, sie werden auch in hohem Grade gefährdet.

Meine Damen und Herren, Sie wissen wahrscheinlich alle, zu welchen Auswirkungen das geführt hat. Die Eltern dieser Kinder wollen sich das nicht länger gefallen lassen und haben sogar schon zu einem **Schulstreik** aufgerufen, der im letzten Sommer auch durchgeführt worden ist.

Die einzige Möglichkeit, auf praktikable Weise aus diesem Dilemma des Vollverbots und der Tatsache, daß Vergnügungsviertel und Wohngebiet gemischt sind und man auch nicht einfach viele tausend Menschen aussiedeln kann, herauszukommen, ist eine **Änderung der bundesgesetzlichen Ermächtigung**, die den Landesgesetzgeber berechtigt, auch Teilverbote zu erlassen, und zwar einmal räumlich zu differenzieren, das Verbot also auf Straßen, Plätze usw. zu beschränken, so daß in dem betreffenden Gebiet beispielsweise innerhalb umschlossener Häuser, Eros-Centren und ähnlichen das Gewerbe weiter ausgeübt werden kann, und zum anderen zeitlich zu differenzieren, also nur für die Zeit des Tages, wenn die Kinder auf der Straße sind, das Verbot auszusprechen, während man es nachts, wo eine Gefahr in diesem Sinne nicht besteht, laufen läßt. (D)

(Heiterkeit.)

Das ist die einzige Möglichkeit, hier praktikable Regelungen vorzusehen. Unser Vorschlag geht dahin, durch Änderung des Bundesgesetzes dem Landesgesetzgeber die **Ermächtigung** zu solchen **differenzierenden Lösungen** zu geben. Wir wären Ihnen, meine Damen und Herren, sehr dankbar, wenn Sie uns helfen würden, in dieser Weise das Problem zu lösen. Wir sind der Meinung, daß Sie sich in manchen anderen Städten, in denen ähnliche Probleme auftreten, damit auch selbst helfen.

Ich darf Sie bitten, dem Gesetzentwurf mit den Änderungen zuzustimmen, die der Rechtsausschuß beschlossen hat, die im wesentlichen redaktioneller Natur sind, nicht dagegen den Änderungsempfehlungen des Innenausschusses zuzustimmen. Der Innenausschuß hat sich bemüht, bei dieser Gelegenheit gleichzeitig ein anderes Problem aufzugreifen, nämlich das der Abgrenzung des Tatbestandes der

(A) strafbaren Gewerbsunzucht und insbesondere der Überprüfung des Tatbestandsmerkmals der Gewohnheitsmäßigkeit. Wir wissen alle, meine Damen und Herren, daß dieses Problem ohnehin im Rahmen der in dieser Legislaturperiode voranzutreibenden Großen Strafrechtsreform eingehend, und nicht nur an dieser Stelle, sondern auch an vielen anderen Stellen des Strafgesetzbuches, geprüft werden muß. Wir meinen, es ist richtiger, dem Sonderausschuß für die Strafrechtsreform die Gesamtprüfung dieses Problems zu überlassen und nicht schon hier an einer Stelle das Problem aufzugreifen und damit die Verabschiedung dieses außerordentlich eiligen Gesetzentwurfes zu komplizieren.

Ich bitte Sie daher sehr herzlich, den Empfehlungen des Rechtsausschusses, nicht aber denen des Innenausschusses zuzustimmen.

Präsident Dr. Röder: Meine Damen und Herren, ich darf wohl davon ausgehen, daß Herr Kollege Heinsen bei seiner Kinderliebe, die er hier zum Ausdruck gebracht hat, auch die Kinder weiterhin als Menschen gelten läßt!

(Heiterkeit. — Dr. Heinsen: Selbstverständlich!)

Das Wort wird nicht weiter gewünscht. Dann kommen wir zur Abstimmung.

Ich rufe zunächst von den Empfehlungen der Ausschüsse Ziff. 1 a und Ziff. 2 a wegen des Zusammenhanges gemeinsam auf. Ich mache darauf aufmerksam, daß der Rechtsausschuß dieser Empfehlung widerspricht. Wer den aufgerufenen Ziffern zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist abgelehnt.

Dann lasse ich über Ziff. 1 b und Ziff. 2 b abstimmen. — Das ist angenommen.

Es folgt Ziff. 3. Wenn Sie damit einverstanden sind, lasse ich gleich über die vom Rechtsausschuß vorgeschlagene Fassung des Art. 3 Abs. 1 abstimmen. — Das ist angenommen.

Dann Ziff. 4! — Angenommen!

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen, den Gesetzentwurf** in der soeben angenommenen Fassung mit der Begründung gemäß Art. 76 Abs. 1 GG **beim Deutschen Bundestag einzubringen.**

Punkt 8 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes (Drucksache 606/69) **Antrag des Landes Bayern**

Wird hierzu das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

In der Ihnen vorliegenden Drucksache 606/1/69 empfiehlt der Rechtsausschuß, den Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag nach Maßgabe der aus der Drucksache 606/1/69 ersichtlichen Änderungen einzubringen.

Wir kommen zur Abstimmung. Ich rufe von den (C) Empfehlungen des Rechtsausschusses Ziff. 1 a und b auf. — Das ist angenommen.

Dann Ziff. 2, 3 und 4 gemeinsam! — Das ist ebenfalls angenommen.

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen, den Gesetzentwurf** in der soeben angenommenen Fassung mit der Begründung gemäß Art. 76 Abs. 1 GG **beim Deutschen Bundestag einzubringen.**

Punkt 9 der Tagesordnung:

- a) **Entwurf eines Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen** (Drucksache 614/69). **Antrag des Landes Bayern**
- b) **Entwurf eines Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG)** (Drucksache 677/69).

Wird das Wort dazu gewünscht?

(Dr. Heubl: Herr Präsident, ich habe die Bitte, zunächst den Punkt 9 b zu behandeln.)

— Ja, das habe ich vor. Ich rufe dann, nachdem ich festgestellt habe, daß die Empfehlungen der Ausschüsse Ihnen in der Drucksache 676/1/69 vorliegen, zunächst Punkt 9 b auf. Wer diesem Verfahren zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Was ergibt sich dann zu Punkt 9 a, Herr Kollege Heubl? — Herr Dr. Heubl hat das Wort. (D)

Dr. Heubl (Bayern): Herr Präsident, meine Damen und Herren, ich darf vorschlagen, wenn der Bundesrat dem Anliegen der Bayerischen Staatsregierung durch den Beschluß zu Punkt 9 b entsprochen hat, den Entwurf der Bayerischen Staatsregierung unter Punkt 9 a für erledigt zu erklären.

Präsident Dr. Röder: Bitte, Herr Kollege Heinsen!

Dr. Heinsen (Hamburg): Herr Präsident, wir haben doch noch nicht über alle einzelnen Anträge entschieden!

Präsident Dr. Röder: Ja, das wollte ich jetzt vornehmen. Ich muß jetzt also die Empfehlungen der Ausschüsse unter I zu dem Regierungsentwurf aufrufen.

Ziff. 1! — Angenommen!

Ziff. 2 und 3 zusammen! — Angenommen!

Nun versuche ich das Kunststück, die Ziffern 4 bis 15 zusammen aufzurufen.

(Zuruf: Nein, Ziff. 7 ausgenommen! — Zuruf: Ziff. 4 ausgenommen!)

— Es hat also keinen Zweck. Ich rufe dann auf Ziff. 4, — 5, — 6. — Bis hierher angenommen!

(A) Dann Ziff. 7! — Abgelehnt!

Ziff. 8! — Angenommen!

Ziff. 9, — 10, — 11! — Die drei Ziffern sind angenommen.

Dann Ziff. 12, — 13, — 14, — 15! — Jeweils angenommen!

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem Regierungsentwurf die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**. Im übrigen erhebt er gegen den Entwurf **keine Einwendungen**.

Durch diese Stellungnahme hat der **bayerische Antrag seine Erledigung gefunden**. Herr Kollege Heubl, Sie sind einverstanden?

(Dr. Heubl: Jawohl!)

Punkt 10 der Tagesordnung:

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes (... BesÄndG) (Drucksache 5/70).

Hierzu wird, wie ich feststellen darf, das Wort nicht gewünscht, — auch nicht von seiten der Bundesregierung.

(B) Dann komme ich zur Abstimmung. Die Ausschüsse empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG keine Einwendungen zu erheben. Ferner liegen in Drucksache 5/1/70 ein Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg und in Drucksache 5/2/70 ein Antrag des Landes Baden-Württemberg vor. Bleiben beide Anträge aufrechterhalten? —

Ich lasse dann zunächst über den Antrag Hamburg unter I abstimmen. — Das ist abgelehnt.

Dann III — Ebenfalls abgelehnt!

Ich lasse sodann über den Antrag Baden-Württemberg abstimmen. Es handelt sich um eine EntschlieÙung. — Die EntschlieÙung ist abgelehnt.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, gegen den Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **keine Einwendungen zu erheben**.

Punkt 11 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherstellung der Grundrentenabfindung in der Kriegsoferversorgung (Rentenkapitalisierungsgesetz — KOV) (Drucksache 634/69).

Die Ausschüsse empfehlen, gegen den Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **keine Einwendungen zu erheben**. — Ich stelle fest, daß der Bundesrat so **beschlossen hat**.

Punkt 12 der Tagesordnung:

(C)

Entwurf eines Gesetzes über die Zulassung von nach § 19 des Zahnheilkundegesetzes berechtigten Personen zur Behandlung der Versicherten in der gesetzlichen Krankenversicherung (Drucksache 666/69).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 666/1/69 vor.

Es ist gewünscht worden, daß über Satz 3 der EntschlieÙung getrennt abgestimmt wird. Ich bitte daher zunächst um das Handzeichen für die Zustimmung zu den Sätzen 1 und 2. — Das ist angenommen.

Dann Satz 3 der EntschlieÙung! — Ebenfalls angenommen!

Dann hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**. Im übrigen erhebt er gegen den Entwurf **keine Einwendungen**.

Die Punkte 13 bis 15, 17 bis 20, 23, 25, 26 bis 30, 32 bis 36 rufe ich gemäß § 29 Abs. 2 unserer Geschäftsordnung zur gemeinsamen Beratung auf. Sie sind in der grünen Drucksache III — 1/70 *) zusammengefaßt, die Ihnen vorliegt.

Wer den in der Drucksache zu den einzelnen Punkten jeweils wiedergegebenen Empfehlungen der Ausschüsse folgen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; dann ist so **beschlossen**.

(D)

Punkt 16 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 4. Juli 1969 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über den Ausbau des Rheins zwischen Kehl/Straßburg und Neuburgweier/Lauterburg (Drucksache 654/69).

Zur Abgabe einer Erklärung hat das Wort Herr Staatsminister Dr. Eicher.

Dr. Eicher (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die Landesregierungen von Rheinland-Pfalz und Hessen begrüßen die im Vertrag über den Ausbau des Rheins zwischen Kehl/Straßburg und Neuburgweier/Lauterburg vorgesehenen Ausbaumaßnahmen, da diese zu einer Verbesserung der Schifffahrtsverhältnisse führen werden. Die Landesregierungen müssen jedoch darauf hinweisen, daß die Errichtung der Stautufen Gamsheim und Iffezheim eine Verschlechterung des Hochwasserabflusses sowie eine Verlagerung der Erosion des Flußbettes flußabwärts zur Folge hat. Mit Rücksicht auf die sich hieraus ergebenden Nachteile bitten die Landesregierungen von Rheinland-Pfalz und Hessen, daß die Bundesregierung die erforderlichen Schutzmaßnahmen in die

*) Anlage

(A) Wege leitet. Dabei gehen die Landesregierungen davon aus, daß die Bundesregierung alsbald über die in Art. 9 des Vertragswerkes angesprochenen **Hochwasserschutzmaßnahmen eine Vereinbarung mit dem französischen Vertragspartner** trifft und in diese Vereinbarung auch die schadenverhütenden Maßnahmen einbezieht, die schon auf Grund des bisherigen Ausbaus des Oberriheins geboten waren.

Präsident Dr. Röder: Das Wort wird weiter nicht gewünscht.

Wer den Empfehlungen des federführenden Ausschusses für Verkehr und Post, gegen den Gesetzentwurf **keine Einwendungen** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **zu erheben**, zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die große Mehrheit; dann ist so **beschlossen**.

Punkt 21 der Tagesordnung:

Betriebsordnung für Luftfahrtgerät (LuftBO)
(Drucksache 592/69).

Zur Abstimmung bitte ich die Drucksache 592/1/69 mit den Empfehlungen der Ausschüsse zur Hand zu nehmen. Ich schlage Ihnen vor, über die Empfehlungen gemeinsam abzustimmen, und bitte bei Zustimmung zu den Änderungsvorschlägen der Ausschüsse um Ihr Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung **nach Maßgabe der angenommenen Änderungen** gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**.

Punkt 22 der Tagesordnung:

Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen (Drucksache 663/69).

Bestehen gegen den Ihnen in Drucksache 663/1/69 unter 1 vorliegenden Änderungsvorschlag des Ausschusses für Verkehr und Post Einwendungen? — Das ist nicht der Fall.

Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, der Verordnung **nach Maßgabe der angenommenen Änderung** gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**.

Punkt 24 der Tagesordnung:

Festsetzung des festen Betrages zur Erstattung der Kosten der Bundestagswahl 1969
(Drucksache 667/69).

Die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus der (C) Drucksache 667/1/69 (neu) ersichtlich.

Ich lasse zunächst über die Ausschlußempfehlungen unter I abstimmen, der Vorlage mit der Maßgabe der dort aufgeführten Änderungen zuzustimmen. — Das ist die große Mehrheit.

Damit ist gleichzeitig II erledigt.

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Vorlage gemäß § 51 des Bundeswahlgesetzes mit der **Maßgabe der angenommenen Änderungen zuzustimmen**.

Punkt 31 der Tagesordnung:

Verordnung zur Änderung der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten und der Technischen Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (Drucksache 682/69).

Die Empfehlungen der Ausschüsse ergeben sich aus der Ihnen vorliegenden Drucksache 682/1/69. Außerdem liegt Ihnen in der Drucksache 682/2/69 ein Antrag Hamburg vor.

Ich lasse wie folgt abstimmen.

Ziffern 1, 10, 11, 12, 16 und 18 gemeinsam wegen des Sachzusammenhangs! — Die Ziffern sind angenommen.

Ziff. 2! — Angenommen!

Ziffern 3, 4, 13 und 14 gemeinsam wegen des Sachzusammenhangs! — Angenommen!

Damit entfällt der Antrag Hamburg in der Drucksache 682/2/69.

Dann die Ziffern 5, 6, 7 und 15 gemeinsam wegen des Sachzusammenhangs. Vielleicht kann ich auch noch die Ziffern 8, 9 und 17 dazunehmen, wenn Sie einverstanden sind. — Die aufgerufenen Ziffern sind angenommen.

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **nach Maßgabe der angenommenen Änderungen zuzustimmen**.

Damit ist unsere Tagesordnung erschöpft.

Die **nächste Sitzung** findet am Freitag, dem 13. Februar 1970, um 10 Uhr statt. Zur Vorbesprechung lade ich Sie auf 9.30 Uhr in diesen Saal.

Ich bedanke mich bei Ihnen und schließe die Sitzung.

(Ende der Sitzung: 11.15 Uhr.)

Feststellung gemäß § 34 der Geschäftsordnung

Einsprüche gegen den Bericht über die 346. Sitzung sind nicht eingelegt worden; damit gilt der Bericht gemäß § 34 der Geschäftsordnung als genehmigt.

(A) Anlage

Drucksache — III — 1/70 (C)

Zu folgenden Punkten der Tagesordnung der 347. Sitzung des Bundesrates am 23. Januar 1970 empfehlen die Ausschüsse dem Bundesrat: *)

I.

gegen die Gesetzentwürfe keine Einwendungen gemäß Artikel 76 Abs. 2 GG zu erheben:

Punkt 13 (AS)

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 21. Januar 1969 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die Einziehung und Beitreibung von Beiträgen der Sozialen Sicherheit (Drucksache 636/69);

Punkt 14 (AS)

Entwurf eines Gesetzes zu dem Zusatzvertrag vom 7. Februar 1969 zur Durchführung und Ergänzung des Vertrages vom 7. Mai 1963 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Kriegsopferversorgung und Beschäftigung Schwerbeschädigter (Drucksache 635/69);

Punkt 15 (Fz/In/R)

(B) Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 31. Mai 1967 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über zoll- und paßrechtliche Fragen, die sich an der deutsch-österreichischen Grenze bei Staustufen und Grenzbrücken ergeben (Drucksache 603/69);

Punkt 17 (VP)

a) Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 23. Juli 1968 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Malaysia über den Luftverkehr zwischen ihren Hoheitsgebieten und darüber hinaus (Drucksache 653/69);

b) Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 25. November 1968 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kolumbien über den Luftverkehr (Drucksache 652/69);

Punkt 18 (Wi)

Entwurf eines Gesetzes zu der langfristigen Vereinbarung vom 9. Februar 1962 über den internationalen Handel mit Baumwolltextilien im Rahmen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) und des Protokolls vom

1. Mai 1967 zur Verlängerung der Vereinbarung über den internationalen Handel mit Baumwolltextilien (Drucksache 659/69);

Punkt 19 (Wi)

a) Entwurf eines Gesetzes zu dem Vierten Protokoll vom 14. November 1967 und zu dem Fünften Protokoll vom 19. November 1968 zur Verlängerung der Geltungsdauer der Erklärung vom 12. November 1959 über den vorläufigen Beitritt Tunesiens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (Drucksache 657/69);

b) Entwurf eines Gesetzes zu dem Dritten Protokoll vom 14. November 1967 und zu dem Vierten Protokoll vom 19. November 1968 zur Verlängerung der Geltungsdauer der Erklärung vom 13. November 1962 über den vorläufigen Beitritt der Vereinigten Arabischen Republik zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (Drucksache 658/69);

Punkt 20 (Wi)

a) Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 8. November 1968 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Indonesien über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen (Drucksache 655/69);

b) Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 18. März 1969 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Demokratischen Republik Kongo über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen (Drucksache 656/69);

c) Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 16. Mai 1969 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Gabun über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen (Drucksache 675/69);

II.

den Vorlagen ohne Änderungen zuzustimmen:

Punkt 23

Verordnung zur Änderung der Verordnung über den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1018/68 über die Bildung eines Gemeinschaftskontingents für den Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten (Drucksache 687/69);

Punkt 25 (Fz/VP)

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 90 des Bewertungsgesetzes (Drucksache 640/69);

*) Die abgekürzte Ausschußbezeichnung der Ausschüsse, die an der Beratung der Vorlage jeweils beteiligt waren, ist hinter dem Tagesordnungspunkt angegeben.

(A) **Punkt 26 (Fz/In)**
Verordnung zur Änderung der Siebzehnten Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz (Drucksache 668/69);

Punkt 27 (Fz/Wo)

Verordnung über die Höchstbeträge der steuerlich begünstigten Herstellungskosten von Schutzräumen im Sinne der §§ 7 und 12 Abs. 3 des Schutzbaugesetzes (Höchstbetragsverordnung) (Drucksache 641/69);

Punkt 29 (G)

Sechste Verordnung zur Änderung der Auslandsfleischbeschau-Stellen-Verordnung (Drucksache 643/69);

Punkt 30 (AS)

Verordnung zur Durchführung des Tarifvertragsgesetzes (Drucksache 642/69);

Punkt 32 (AS/In/Wi)

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu § 6 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (Drucksache 683/69);

(B)

Punkt 33 (AS)

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Berechnung der durchschnittlichen Grundlöhne in der Krankenversicherung der Rentner für das Jahr 1970 (Drucksache 686/69).

III.

(C)

der Vorlage **nach Maßgabe der Änderungen zuzustimmen**, die in der zitierten Empfehlungsdrucksache wiedergegeben sind:

Punkt 28 (G)

Dritte Verordnung zur Neufestsetzung des Zeitpunktes für das Außerkrafttreten der Zulassung von Ameisensäure als Zusatz zu Lebensmitteln (Drucksachen 685/69, 685/1/69).

IV.

entsprechend den Anregungen und Vorschlägen zu beschließen:

Punkt 34 (Wi)

Vorschlag zur Ernennung von Mitgliedern für den Versicherungsbeirat und den Beirat für Bausparkassen beim Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen (Drucksache 6/70);

Punkt 35 (Wi)

Vorschlag für die Berufung eines Vertreters im Deutschen Ausschuß für Getränkeschankanlagen (Drucksache 661/69).

V.

(D)

zu den Verfahren, die in der zitierten Drucksache wiedergegeben sind, **von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen:**

Punkt 36 (R)

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache 27/70).